

DJK Sportverband
Deutsche Jugendkraft Üchtelhausen e.V.

Vereinssatzung



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**DJK Üchtelhausen e. V.**“.
2. Der Verein wurde 1921 gegründet, wiedergegründet am 14.03.1948 als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins DJK Üchtelhausen.
3. Sitz des Vereins ist 97532 Üchtelhausen, der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt unter der Nummer VR 247 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein führt die DJK Zeichen.
6. Die Vereinsfarben sind grün/weiß.

§ 2 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV e.V. vermittelt.
 - b) in den Fachverbänden der gemeldeten Abteilungen;
 - c) im DJK-Diözesanverband Würzburg;
 - d) im DJK Sportverband Deutsche Jugendkraft, dem katholischen Bundesverband für Leistungs- und Breitensport.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes.
4. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten qualifizierten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen.
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der sportlichen Betätigung auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit das Leistungsvermögen zu erproben; Der Verein fördert insbesondere
 - den Freizeit- und Breitensport
 - den Gesundheitssport
 - den Leistungssport auf allen Ebenen.

- b) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit;
 - c) Der Verein versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder;
 - d) Der Verein bemüht sich um einen sinnvollen und sparsamen Einsatz von Ressourcen im Sinne des Umweltschutzes.
 - e) Der Verein bezweckt die gemeinnützige Förderung und Pflege des heimatischen Brauchtums. Er tut dies insbesondere auf karnevalistischem Gebiet in geselliger Form und durch geeignete Veranstaltungen mittels seiner Faschingsabteilung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Gesundheits-, Freizeit- und Breitensports;
 - d) die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen;
 - e) die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte und die Förderung des Führungsnachwuchses;
 - f) den Schutz der Mitglieder durch Maßnahmen zur Unfallverhütung und ausreichenden Versicherungsschutz;
 - g) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - h) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen;
 - i) den pfleglichen Umgang mit den Sportanlagen und -geräten;
 - j) parteipolitische Neutralität und religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein DJK Üchtelhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vom 01.01.1977).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale).
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur bis zum 31.03. des Folgejahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwandsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei minderjährigen und beschränkt geschäftsfähigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Im Falle der Ablehnung besteht die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.

5. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern,
 - d) Fördermitgliedern.
6. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Für die Wahl der Vereinsjugendleitung gelten die hierzu abweichenden Regelungen der Jugendordnung.
7. Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im DJK Sportverband und des BLSV mit seinen Fachverbänden.
8. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
9. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung spätestens einen Monat vor Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

1. Die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen.
2. Im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

1. Die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen.
2. Am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen.
4. Die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen.

§ 11 Beiträge

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und ggf. weitere Beiträge zu leisten.
2. Die Höhe, deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Der Höchstbetrag darf zwei Jahresbeiträge nicht überschreiten.

5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
7. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 13 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind und nicht von einem Repräsentanten des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
2. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger der DJK Üchtelhausen haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Für fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.

D. Organe des Vereins

§ 14 Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) Dem/der Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem geistlichen Beirat,
 - d) dem/der Schatzmeister/-in,
 - e) dem/der Schriftführer/-in.
2. Für die Vorstandsmitglieder c) bis e) können Stellvertreter gewählt werden.
3. Für die Vorstandsmitglieder ist eine Personalunion unzulässig.
4. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen weiblichen oder männlichen Geschlechts sein.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende gem. § 13 Ziffer 1 a) oder die stellvertretenden Vorsitzenden, den/die Schatzmeister/-in und Schriftführer/-in jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einer dieser genannten Personen.
6. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein stellvertretender Vorsitzender nur vertretungsberechtigt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
7. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
8. Der geistliche Beirat wird vom Vorstand bestellt und bedarf der Bestätigung durch die kirchliche Stelle. Ist ein Vorstandsamt nicht besetzt, kann der Vorstand das vakante Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einer zusätzlichen Person selbst besetzen.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
10. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
11. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellv. Vorsitzenden, einberufen.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern.

3. Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.
4. Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
5. Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
6. Vorstandsmitglieder nach § 15 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 17 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) dem/der Leiter/-in der Mitgliederverwaltung,
 - c) dem/der Sportwart/-in,
 - d) den Abteilungsleitern,
 - e) der/dem Vereinsjugendleiter/in
 - f) dem/den Ehrenvorsitzenden,
 - g) weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Die Mitgliederversammlung kann bis zu 5 Beisitzer/-innen für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
3. Die Abteilungsleiter/innen für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
4. Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
5. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
6. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 18 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Üchtelhausen und per Aushang. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 5 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können von Gremien des Vereins und von einzelnen Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können von der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 19 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
4. Bestätigung der Jugendleitung und der Abteilungsleitungen;
5. Wahl der Kassenprüfer/-innen;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
10. Festlegung der Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen;
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen.

Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Kreis- bzw. Diözesanverband zu übersenden.

§ 20 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und von dem jeweiligen Protokollführer/der Protokollführerin und von dem Leiter/der Leiterin der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Abteilungen

§ 21 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvereins das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilung entsprechend.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

F. Vereinsjugend

§ 22 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 4 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Vereinsjugendleiter und die Vereinsjugendleiterin sind Mitglieder des Vereinsausschusses.
4. Die Vereinsjugendleitung erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen so rechtzeitig bei den (stellvertretenden) Vorsitzenden eingereicht werden, dass diese als Tagesordnungspunkt bei der fristgemäßen Einladung berücksichtigt werden können.

§ 24 Vereinsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen oder zu ändern:
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Jugendordnung.
2. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen oder zu ändern:
 - a) Abteilungsordnungen,
 - b) Ehrenordnung,
 - c) Vereinsordnung zur Regelung von Vergütungen.
3. Alle Vereinsordnungen müssen durch Aushang an der Infotafel im Sportheim bekannt gemacht werden und treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

§ 25 Datenschutz und Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV), im DJK Sportverband und aus der Mitgliedschaft in den zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert.
2. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

4. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.
5. Beim Austritt werden sämtliche personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
6. Details zum Datenschutz werden in der Geschäftsordnung der DJK Üchtelhausen geregelt.

§ 26 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand oder dem Vereinsausschuss angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer/-innen entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer/-innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

H. Schlussbestimmungen

§ 27 Austritt des Vereins aus dem DJK-Diözesanverband sowie dem DJK-Sportverband

1. Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
3. Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.
4. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Sportverband, Bistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zur weiteren Verwendung für die Sportpflege zurück.

§ 28 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorsitzenden als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchenstiftung St. Jakobus Üchtelhausen. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

§ 29 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Die Satzung vom 11.03.2005 wurde in der Mitgliederversammlung am 06.04.2019 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.
2. Die Änderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
3. Die geänderte Satzung wird in das Vereinsregister eingetragen.

Für die Richtigkeit:

Üchtelhausen, 06.04.2019

Eigenhändige Unterschriften:

Adrian Kamrad
Vorsitzender

Ingo Göllner
Schriftführer

Diese Satzung wurde am 25.03.2019 genehmigt.

Im Auftrag des Diözesanverbandes: Matthias Müller, DJK Diözesanverband Würzburg